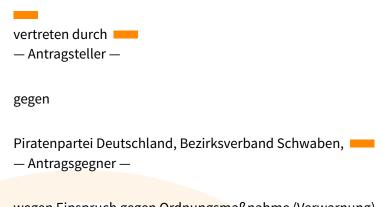


Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 10.06.2013

AZ: BSG 2013-05-31

## Beschluss zu BSG 2013-05-31

In der Sache BSG 2013-05-31



wegen Einspruch gegen Ordnungsmaßnahme (Verwarnung),

hat das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei am 10.06.2013 durch die Richter Benjamin Siggel, Markus Gerstel, Markus Kompa, Claudia Schmidt und Joachim Bokor beschlossen:

- 1. Das Verfahren am Bundesschiedsgericht wird nicht eröffnet.
- 2. Das Verfahren wird an das Landesschiedsgericht Bayern verwiesen.

## Sachverhalt:

Der Antragsteller erhob mit Schriftsatz vom 31.05.2013 Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme. Der Antragsteller beantragt die Ordnungsmaßnahme aus formalen und materiellen Gründen aufzuheben, sowie sinngemäß den Erlass einer einstweiligen Anordnung auf die im Zusammenhang mit der Ordnungsmaßnahme ausgesprochenen Bedingungen (Ersetzung eines Blogposts durch eine Entschuldigung, Unterlassung derartiger Äusserungen auf Parteikanälen oder mit Partei-Funktionsangabe).

Er bat weiterhin darum, das Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht oder einem anderen Landesschiedsgericht zu eröffnen. Nachdem der Antragsteller Ersatzrichter am LSG Bayern sei, liege die Befürchtung nahe, dass die künftige Zusammenarbeit dadurch erschwert werden könne, dass er selber Partei in einem Verfahren sei.

## Entscheidungsgründe:

Ein Verfahren war gemäß §§ 8 Abs. 5 iVm. 6 Abs. 1 SGO nicht zu eröffnen, da der Antrag unzulässig ist. Das Bundesschiedsgericht ist als Instanz nicht zuständig.

Außer in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO liegt die erstinstanzliche Zuständigkeit grundsätzlich beim Gericht der niedrigsten Ordnung, § 6 Abs. 1 SGO. Vorliegend ist dies das örtlich zuständige Landesschiedsgericht, § 6 Abs. 4 SGO.

Eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts ergibt sich auch nicht aus dem Um- -1/2-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **10.06.2013** 

AZ: **BSG 2013-05-31** 

stand, dass der Antragssteller selbst Ersatzrichter am Landesschiedsgericht Bayern ist. Dies ist ein Fall, der über die Regeln zur Befangenheit zu lösen sind. Die Entscheidung über ein Befangenheitsgesuch muss aber grundsätzlich das betroffene Gericht selbst treffen, § 5 Abs. 5 Satz 1 SGO (BSG 2011-04-15, BSG 2012-11-05, BSG 2013-03-27, BSG 2013-03-30).

Dass ein Richter des zuständigen Gerichts selbst Verfahrensbeteiligter ist, ist grundsätzlich unschädlich. Das betroffene Schiedsgericht hat in diesen Fällen durch geeignete technische Maßnahmen (bspw. eigenes Teampad, Besprechungen über getrennte Mailverteiler, geschlossene Telefonkonferenzen, Passwörter, etc.) sicherzustellen, dass dem betroffenen Richter durch seine Gerichtsmitgliedschaft kein Vorteil im Verfahren entsteht.

Das Verfahren ist analog § 17a Abs. 2 GVG an das zuständige Landesschiedsgericht Bayern zu verweisen (BSG 2013-01-27).

